

Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs.

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Fernamts notwendig machen, so hat der Teilnehmer durch **mehrmaliges langsames Niederdrücken und Heben**

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen

dem Fernamt ein Zeichen zu geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei bestehender Verbindung in **ruhigem Zeitmaß**, also **nicht zu schnell und nicht zu langsam**, gegeben wird. **Unterbleibt das Zeichen, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.**

Gespräch beendet. Aufhebung der Fernverbindung.

Nach Beendigung des Ferngesprächs hat der Teilnehmer den Fernhörer anzuheben. Darauf wird die Verbindung getrennt.

C. Anweisung für die übrigen Ortsfernsprechnetze.

Anmeldung eines Ferngesprächs.

Der Teilnehmer, der ein Ferngespräch anmelden will, ruft in gewöhnlicher Weise (siehe unter I C) seine Vermittlungsanstalt an und nennt die Nummer seines Anschlusses sowie den Namen des anderen Ortes und die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Falls er mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier Nr. 92, bitte Magdeburg, Nummer 12, dringend.“ Der Beamte wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Wir rufen an.“

Die Teilnehmer in **Bergedorf, Blankenese, Buxtehude, Cuxhaven, Harburg, Lübeck, Lüneburg, Ratzeburg, Stade** und (**v. 15. 6. bis 30. 9. Travemünde**) haben bei Ferngesprächen zunächst die Verbindung mit dem Fernamt zu verlangen und sobald sich dieses meldet, in der oben (Abs. 1) angegebenen Weise zu verfahren.

Geht die Anmeldung von einer Nebenstelle aus oder wird eine solche gewünscht, so ist deren Bezeichnung mit anzugeben, z. B. „Hier Nummer 92, Nebenstelle Hartmann, bitte Hamburg Elbe 18 74, Nebenstelle 6“.

Die Fernverbindung wird ausgeführt.

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser meldet sich und leitet das Gespräch in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs.

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amts notwendig machen, so haben die an die Ämter **Altrahstedt, Bad Oldesloe, Bergedorf, Blankenese, Cuxhaven, Harburg, Lübeck, Lüneburg, Ratzeburg, Stade** und **Travemünde** angeschlossenen Teilnehmer durch **mehrmaliges langsames Niederdrücken und Heben**

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen

dem Fernamt ein Zeichen zu geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei bestehender Verbindung in **ruhigem Zeitmaß**, also **nicht zu schnell und nicht zu langsam**, gegeben wird. Die an die **übrigen Vermittlungsanstalten** angeschlossenen Teilnehmer haben zu diesem Zweck das Schlußzeichen zu geben. **Unterbleibt diese Benachrichtigung, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.**

Gespräch beendet. Aufhebung der Fernverbindung.

Nach Beendigung des Ferngesprächs hat der Teilnehmer den Fernhörer anzuheben. Darauf wird die Verbindung getrennt.